

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 155/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pauline H[REDACTED], geborene G[REDACTED],
[REDACTED] Avenue C[REDACTED], B[REDACTED]/Be[REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Köln -

gegen

Land Nordrhein - westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
F[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Berufungsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 19. Januar 1978
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht bestätigt die Ermessensentschei-
dung der Behörde, die Abhilfe verweigert, weil die Kläge-
rin ihre mangelnde Mitwirkung im Erstverfahren (grundlose
Weigerung der ärztlichen Untersuchungen in Aachen, § 7 der
2. DV-ZPO) auch nicht nachträglich ausreichend entschuldigt
habe. Die Beurteilung hält sich im Rahmen der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs zum Zweitverfahren und wirft keine
ungeklärten Rechtsfragen auf. Einzelheiten der Abwägung im
Streitfall rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht.

Mai

Henkel